

# Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Ausgegeben Oppeln, den 2. Mai

1884.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

**416.** Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das Flugblatt:

„Rettung oder Ruin! oder Ursache und Beleidigung der sogenannten schlechten Zeit“, von C. Conzett. Vollschriftshandlung Höttingen-Zürich. auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten.

Leipzig, den 24. April 1884.  
Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

**899.** Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druck-

schrift:

„ABC des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai, Separat-Abdruck aus dem „Vollstaat“. Dritte Auflage. Höttingen-Zürich. Druck der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei 1884,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. April 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

## Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

**319.** Bekanntmachung, den Remonte-Anlauf pro 1884 betreffend.

Niederrheinisch-Westfälische - Bezirk Oppeln.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten häjährigen Pferden, — letztere jedoch nur bis zum 1sten Juli c. — sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19ten Mai in Pleß,  
 - 21sten = Tost,  
 - 23sten = Eosel,  
 - 24sten = Leobschütz,  
 - 26sten = Ratscher,  
 - 28sten = Oppeln,  
 - 29sten = Kreuzburg OS.

Die von der Remonte-Anlaufs-Kommission geäußerten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippenzeher, welche sich in den ersten 14 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkaufen Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem

Gebiß (keine Knebelstrense) und eine Kopfhalster von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken hanfseinen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Die Deckscheine der vorgeführten Pferde sind erwünscht, ebenso bleibt es entschieden wünschenswerth, daß die Schweiße der Pferde nicht verkürzt werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Frhr. von Trotschle. Graf von Klinckowström.  
ad Nro. 320. 2. 84. R. A.

**402.** Bekanntmachung

vom 31sten October 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177.)

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwarenfabrikanten sc.

Gold- und Silberwarenfabrikanten und Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Innlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaren an Personen

nen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kammeen und Korallen Großhandel treiben (vergl. §. 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

## II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

### A. Im allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf hoher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Viehzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§. 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirk der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbereichs der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topsbindler, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackspieler darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zugelassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe

im Umherziehen in dem Bezirk derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirk ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirk der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der §. 58 der Gewerbeordnung sowie vorschlagende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57b. Ziffer 1 der Gewerbeordnung), ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Verzagung des Wandergewerbescheines oder zur Verzagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine längere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. ic.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Ansforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Wiedführung eines Ausländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubnis zur Wiedführung von Personen anderer Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungstreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungstreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorge sehene Gewerbelegitimationssorte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insofern die Handlungstreisen-

den Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A. auf sie Anwendung.

2. Handlungsbreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b. der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorge setzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsbreisenden (Biffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

#### IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1sten Januar 1884 ab zur Anwendung.

Berlin, den 31. October 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Voetticher.

**403.** Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten ist Termin auf Donnerstag den 18ten September d. J. und folgende Tage anberaumt worden. Dieselbe findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1sten Juli d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aussichtstreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11ten Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge,

bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 18. April 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
de la Croix.

#### 410. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4ten Januar 1875 12ten Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Juni 1878, publizirt im Centralblatt für das deutsche Reich vom 14ten Juni 1878 (Nr. 24) und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19ten Juli 1878 auf der zunächst für den Güterverkehr in Wagenladungen dem Betriebe zu übergebenden Strecke von Tarnowitz nach Stahlhammer der Bahn von Kreuzburg über Lublinz nach Tarnowitz vom Tage der Betriebseröffnung ab von mir genehmigt worden. Zugleich sind in Gemäßigkeit des §. 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden, deren Übertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

S. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstiger Anlagen ist ohne Erlaubnisplatte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognosirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet. Dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Jahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

S. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisplatte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kennlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnlörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Meisende zur Bahn bringen

oder daher abholen, müssen auf den Vorplägen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplägen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insosfern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

S. 3. Das Hinüberhassen von Pfählen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

S. 4. Für das Verreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aussicht über dasselbe obliegt.

S. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Versetzung von Ausweiche-Borrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

S. 6. Das Einstiegen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülseleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Deffnen der Wagentüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

S. 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertritung der in den Paragraphen 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertritung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu versehnen, wenn er eine angemessene Sicherheit besteht. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldsige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

S. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertreibt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertritung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde

oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

S. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf §. 136 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 30ten Juli 1883 (G. S. 230) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. April 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

#### 411. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1884 bis 30ten Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15ten Mai d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierelbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptklassen, die Bezirks-Hauptklassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisklasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsberechtigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsberechtigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsberechtigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsberechtigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare

zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentbehrlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluss wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatschulden.  
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. April 1884.

Königliche Regierung.  
Graf Leditz.

#### 418. Bekanntmachung.

Bezug von Privatexemplaren der neu ausgegebenen Postportotaxe.

Von der Portotaxe (Verzeichniß der Postanstalten in Deutschland und Österreich-Ungarn, mit Angabe des Taxiquadrats und der Zone zur Berechnung des Fahrpost-Porto u. s. w.) ist eine neue Ausgabe erschienen.

Exemplare derselben nebst der zugehörigen Tabelle der ausgerechneten Portofäße werden an das Publikum läufig abgelassen. Erwäge Anträge sind an die Kaiserlichen Postanstalten oder an die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen zu richten. Der Erlappreis jetzt sich zusammen aus den Druckosten von M. 1,80 für das Stück, den Kosten für den Einband und den Schreibgebühren für das Ausfüllen der Portotaxe, welche letzteren für jeden Fall von den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen festgesetzt werden.

Berlin W., 24. April 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
In Vertretung: Sachse.

#### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

404. Der Fürstliche Revident Radomski zu Bölatz ist zum Volal-Schulinspектор der katholischen Schulen in Bölatz und Szepanskowiz, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Oppeln, den 23. April 1884.

405. Der Rittergutsbesitzer Bienewald zu Lipie ist

zum Volal-Schul-Inspektor der katholischen Schule in Lübigko, Kreis Lubliniz, ernannt worden.

Oppeln, den 22. April 1884.

406. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29sten März d. J. zu genehmigen geruht, daß die Grundstüke des Bahnhofs Sausenberg, im Kreise Rosenberg O.S., Hypotheken-Folio 65 Rudoba in der Größe von 3 ha 82 a 56 qm und Nr. 2 des Kartenblatts Sausenberg in der Größe von 1 ha 07 a 09 qm von den selbstständigen Gutsbezirken Sausenberg und Rudoba abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Rudoba vereinigt werden.

Oppeln, den 23. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

412. Dem Kreis-Schul-Inspektor Thaiz in Beuthen ist die Volal-Schul-Inspektion über die in Nossberg errichtete Kleinkinderschule übertragen worden.

Oppeln, den 25. April 1884.

413. Der Oberförster Nowak zu Karl-Max-Fasanerie ist zum Volal-Schul-Inspector der katholischen Schule in Köberwitz, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Oppeln, den 26. April 1884.

419. Der Kreis-Schul-Inspektor Elsner in Leobschütz ist zum Volal-Schul-Inspektor der katholischen und der Kreis-Schul-Inspektor Superintendent Schulz zum Volal-Schul-Inspektor der evangelischen Schule in Leobschütz ernannt worden.

Oppeln, den 26. April 1884.

#### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

409. Am 1sten Mai wird die auf der Strecke Tarnowitz-Stahlhammer der Neubaustrecke Tarnowitz-Kreuzburg gelegene Haltestelle Georgenberg für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet.

Die bezüglichen Frachtfäße sind bei unseren Güterexpeditionen zu erfahren.

Breslau, den 28. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

#### Personal-Chronik.

400. Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Jantos zu Stöblau, Kreis Goseł.

Definitiv angestellt: der katholische Lehrer Bolondok zu Peitschensham.

Berliehen: dem Polizei-Sergeanten Cieciński zu Oppeln die Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landratsamte zu Tarnowitz.

#### Erledigte Schullehrstellen.

401. Die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Eugnian, Kreis Oppeln, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 900 Mark verbunden ist, soll vom 1sten Juli d. J. ab anderweitig besetzt werden. Bewerbungsgeküsse sind an den Kreis-Schulinspектор Dr. Grabow hier selbst zu richten.

Oppeln, den 22. April 1884.

407. Die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule

zu Hywodzütz, Kreis Oppeln, welche neben freier Wohnung und Feuerung mit 810 Mark dotirt ist, soll zum 1sten October d. J. anderweitig besetzt werden. Bewerbungsgesuche sind an die Gutsherrschaft zu richten.

Oppeln, den 23. April 1884.

**408.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Krzyzancowiz, Kreis Rosenberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, soll vom 1sten Juni d. J. ab anderweitig besetzt werden. Bewerbungsgesuche sind an die Gutsherrschaft zu richten.

Oppeln, den 24. April 1884.

**414.** Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Groß-Kottulin, Kreis Gleiwitz, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 720 Mark verbunden ist, soll alsbald anderweitig besetzt werden. Bewerbungsgesuche sind an die Gutsherr-

schaft zu richten.

Oppeln, den 24. April 1884.

**415.** Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Goldmannsdorf, Kreis Pleß, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, soll vom 1sten Juli d. J. ab anderweitig besetzt werden. Bewerbungsgesuche sind an die Gutsherrschaft zu richten.

Oppeln, den 24. April 1884.

**417.** Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Rotschanowitz, Kreis Rosenberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 660 Mark verbunden ist, soll vom 1sten Juli d. J. ab anderweitig besetzt werden. Bewerbungsgesuche sind an den Kreisschulinspektor Zacher in Rosenberg zu richten.

Oppeln, den 23. April 1884.